

Fälle zum Telemediengesetz (TMG)

Fall 1: Rechtsanwalt Werbung – Impressumspflicht und Umfang

Ein Rechtsanwalt hat sich in einem Online-Anwaltsverzeichnis eintragen lassen und wurde von der Rechtsanwaltskammer abgemahnt, da sein Eintrag auf der Internet-Plattform „Anwaltsregister.de“ über kein Impressum verfügte. Der Rechtsanwalt weigerte sich, die geforderte Unterlassungserklärung abzugeben. Zu Recht?

Lösung

Unterlassungsanspruch nach **§§ 1004, 823 Abs. 2 BGB bzw. § 8 UWG i.V.m. § 3a UWG** - Rechtsbruch

1. Liegt ein Verstoß gegen das **Telemediengesetz** vor?

a. Der Rechtsanwalt ist **Dienstanbieter im Sinne des § 2 Satz eins 1 Ziffer 1 TMG**, da er den Zugang zur Nutzung vermittelt.

b. Folge: Es besteht grundsätzlich eine Impressumspflicht gemäß **§ 5 Abs. 1 TMG**. Nach Auffassung des Landgerichts Stuttgart muss der Rechtsanwalt auch angeben, welcher Kammer er angehört (§ 5 Abs. 1 Nummer 5 a TMG), welcher Staat ihm die Berufsbezeichnung“ Rechtsanwalt „verliehen hat (§ 5 Abs. 1 Nummer 5 b nehmen eins TMG) und welche berufsrechtlichen Regelungen gelten und wie diese zugänglich sind (§ 5 Abs. 1 Nummer 5 c TMG).

2. Ist TMG **Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB**?

Jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den

Einzelnen gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen.

Also: (+)

3. Ebenso liegt ein Unterlassungsanspruch nach **§ 8 UWG in Verbindung mit §§ 3a UWG** vor, **da der Rechtsanwalt unlauter handelt, indem er einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt**, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Fall 2: Kreuzfahrt nach Ägypten - Herkunftslandprinzip

Einem in Ägypten ansässigen Kaufmann wurde im April 2012 von einer Konkurrentin aus Deutschland vorgeworfen, über eine Webseite Landgänge für Kreuzfahrtreisende angeboten zu haben, ohne seine genaue Postanschrift sowie seine Handelsregister- und Umsatzsteueridentifikationsnummer im Impressum anzugeben. Die Konkurrentin sah darin einen Verstoß gegen **§ 5 TMG** und **klagte schließlich auf Unterlassung**. Der Ägypter wandte dagegen ein, dass er nicht Inhaber der Webseite sei, sondern sie lediglich verwalte. Zudem sei es ihm nicht möglich, eine Handelsregister- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben, da es dies in Ägypten nicht gebe.

Lösung

Anspruchsgrundlage:

§§ 8, 3a UWG (wg. Rechtsbruchs) oder

§§ 1004, 823 Abs. 2 BGB (Verstoß gegen ein Schutzgesetz)

Voraussetzung: Verstoß gegen ein Schutzgesetz

Anspruch auf Unterlassung bestand nicht

Das Landgericht Siegen entschied gegen die Kreuzfahrtfirma. Ihr habe kein Anspruch auf Unterlassung zugestanden. Denn dies hätte vorausgesetzt, dass ein Dienstanbieter, der seinen **Sitz in Ägypten** hat und von dort aus Kreuzfahrtausflüge in Ägypten anbietet, verpflichtet ist, die Verbraucherschutzinformationsvorschriften des § 5 TMG einzuhalten. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen.

Keine Impressumspflicht für ausländische Dienstanbieter

Ausländische Dienstanbieter seien aufgrund des in den §§ 2a, 3 TMG geregelten Herkunftslandprinzip nicht verpflichtet, so das Landgericht weiter, die Anforderungen des § 5 TMG einzuhalten. Hinsichtlich des Herkunftslands werde dabei maßgeblich auf den **Niederlassungsort des Dienstanbieters** abgestellt. Daher habe hier ägyptisches Recht gegolten.

Zudem habe nicht außer Betracht bleiben dürfen, dass die in § 5 TMG geforderten Informationen zum Teil auf deutsche Dienstanbieter zugeschnitten sind und es in

Ägypten unter Umständen keine entsprechenden Informationen gibt.

Fall 3: Urteil wurde aufgehoben

Impressumpflicht nach § 5 TMG für Anbieter aus Nicht-EU-Staaten

Werbeauftritt in Deutschland begründet Anwendung deutschen Rechts

Wer in Deutschland sich werbend an Verbraucher richtet, muss im Rahmen seines Internetauftritts ein Impressum im Sinne des § 5 TMG angeben. Dies gilt auch für Anbieter aus Nicht-EU-Staaten. Dies geht aus einer Entscheidung des **Oberlandesgerichts Hamm** hervor.

Landgericht wies Klage ab

Das Landgericht Siegen wies die Klage mit der Begründung ab, dass § 5 TMG für ägyptische Dienstleister nicht gelte (s.o.). Da der Vertrag über die Landgänge in Ägypten zustande gekommen ist, sei nach dem internationalen Vertragsrecht ägyptisches Recht anzuwenden gewesen. Gegen diese Entscheidung legte die Konkurrentin Berufung ein.

Oberlandesgericht bejahte Anwendung des § 5 TMG

Das Oberlandesgericht Hamm bejahte die Anwendung des § 5 TMG. **Denn das Landgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass der Fall dem Vertragsrecht unterfiel.** Vielmehr sei es um einen wettbewerbsrechtlichen Fall gegangen, so dass das Recht anzuwenden sei, **an dessen Ort** die Marktinteressen der Konkurrenten oder das Interesse der Verbraucher beeinträchtigt werden können.

Da das Angebot des Ägypters sich an deutsche Verbraucher in Deutschland gewendet habe und somit deren Interessen sowie der Interessen der Konkurrenten beeinträchtigt werden konnten, **sei gemäß dem internationalen Recht das deutsche Recht** und damit auch § 5 TMG anzuwenden gewesen.

Verstoß gegen Impressumspflicht aus § 5 TMG lag vor
 Nach Auffassung des Oberlandesgerichts habe auch ein Verstoß gegen die Impressumspflicht aus § 5 Abs. 1 TMG vorgelegen. Zwar habe der Ägypter wohl nicht eine Handelsregister- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben können. **Jedoch habe er seine vollständige Postanschrift angeben können.**

Aber:

Fehlende Verantwortlichkeit des Ägypters schloss Unterlassungsanspruch aus

Der Konkurrentin habe dennoch kein Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG zugestanden, so das Oberlandesgericht schließlich. **Denn der Ägypter sei nicht Inhaber der Webseite und somit nicht verantwortlich für den Verstoß gegen die Impressumspflicht gewesen.** Er habe zwar möglicherweise als Störer gehaftet, da er die Webseite verwaltete. Eine Störerhaftung sei aber im Rahmen des Wettbewerbsrechts ausgeschlossen. Auch habe er nicht wegen eines pflichtwidrigen Unterlassens gehaftet. Denn abgesehen davon, dass dadurch über die Hintertür die Störerhaftung eingeführt werden würde, setze eine solche Haftung die Kenntnis von einer klaren und konkreten Rechtsverletzung voraus. Daran habe es hier gefehlt.

Fall 4 Grill und Zubehör - Impressumspflicht

In dem zu Grunde liegenden Fall betrieb ein gewerblicher Verkäufer eine Verkaufsplattform im Internet für Grills und Grillzubehör. Unter der Rubrik "Rechtliche Informationen des Anbieters" gab er seine Postanschrift und E-Mail-Adresse an. Ein Mitbewerber sah darin einen Wettbewerbsverstoß, **da der Verkäufer es unterlassen habe, einen Kommunikationsweg anzugeben, auf welchem innerhalb von 60 Minuten Anfragen eines Verbrauchers beantwortet werden können.** Er verlangte daher die Abgabe einer **strafbewehrten Unterlassungserklärung.**

Ein Gewerbetreibender muss auf seiner Verkaufsplattform im Internet ein den Anforderungen des § 5 TMG genügendes Impressum angeben. Die Mitteilung einer Postanschrift und einer E-Mail-Adresse genügt nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts Bamberg hervor.

Unterlassungsanspruch bestand

Das Landgericht Bamberg gab dem Mitbewerber Recht. Ihm habe ein Anspruch auf Unterlassen gemäß **§ 8 UWG** zugestanden. Denn der Verkäufer habe unlauter im Sinne von **§ 3a UWG** gehandelt, da er nicht die Pflichtangaben nach **§ 5 TMG** leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung gestellt hat. Die Informationspflichten des § 5 TMG dienen dem Verbraucherschutz und der Transparenz und stellen daher Marktverhaltensregelung im Sinne des **§ 3a UWG** dar.

Verstoß gegen Marktverhaltensregelung lag vor

Durch die Angabe der Postanschrift und E-Mail-Adresse habe der Verkäufer gegen § 5 TMG verstoßen, so das Landgericht weiter. **Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG müssen Angaben gemacht werden, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbar Kommunikation mit ihnen ermöglichen.** Diese Pflichtangaben müssen zudem einfach und effektiv optisch wahrnehmbar sein. Sie müssen also ohne langes Suchen auffindbar sein. Daran habe es hier gefehlt.

Fall 5 Bewertungsportal - Auskunft

Im zugrunde liegenden Fall äußerte sich der Nutzer eines Ärztebewertungsportals im Internet negativ und anonym über eine Kinderärztin. Diese sah sich durch den Beitrag in ihren Rechten verletzt und befürchtete negative Auswirkungen auf ihren Praxisbetrieb. Sie klagte daher gegen den Portalbetreiber auf Auskunft der Kontaktdaten des Nutzers, um diesen später auf Unterlassung in Anspruch nehmen zu können.

Äußert sich ein Arztbesucher auf einem Ärztebewertungsportal negativ über die Leistungen eines Arztes, so hat dieser grundsätzlich keinen Anspruch gegenüber dem Portalbetreiber auf Auskunft der Kontaktdaten des Portalnutzers. Die Daten dürfen nur herausgegeben werden, wenn der Nutzer dem zustimmt oder ein Gesetz dies erlaubt. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts München I hervor.

Auskunftsanspruch bestand nicht

Das Landgericht München I entschied gegen die Ärztin. Ihr habe kein Anspruch auf Auskunft nach **§ 242 BGB (Treu**

und Glauben) zugestanden. Als Veranstalter eines Internetforums, das den Nutzern inhaltliche Dienste und nicht nur Telekommunikationsdienstleistungen anbot, sei der Portalbetreiber Dienstanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) gewesen. Nach § 12 Abs. 2 TMG wiederum dürfe der Dienstanbieter, die für die Bereitstellung von Telemedien erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht, es erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat. Beides sei hier nicht der Fall gewesen.

Fehlende Einwilligung und Bezug auf Telemedien

Eine Einwilligung des Nutzers habe hier nicht vorgelegen, so das Landgericht weiter. Vielmehr habe der Portalbetreiber den Nutzern ausdrückliche Anonymität zugesagt. Diese **anonyme Nutzung** der Bewertungsplattform sei auch zulässig und in **§ 13 Abs. 4 TMG** ausdrücklich geregelt. Zudem handele es sich bei der Vorschrift des § 242 BGB nicht um eine Rechtsvorschrift, die sich ausdrücklich auf Telemedien bezieht. Als Rechtsgrundlage für die Verwendung personenbezogener Daten könne sie daher nicht herangezogen werden.

Spezieller Auskunftsanspruch nach § 14 Abs. 2 TMG

Darüber hinaus sei nach Ansicht des Landgerichts zu beachten gewesen, dass in § 14 Abs. 2 TMG ein Auskunftsanspruch für Dritte ausdrücklich geregelt ist. Diese Regelung stelle eine Spezialregelung dar, so dass ein Rückgriff auf § 242 BGB nicht möglich ist. Da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TMG nicht vorlagen,

habe sich der Auskunftsanspruch auch nicht aus dieser Norm ergeben.

Fall 6 Vorschaltseite - Impressumspflicht

Im zugrunde liegenden Fall entdeckte die Klägerin unter einer Internetadresse eine so genannte Vorschalt-Seite. Diese beinhaltete ein Firmenlogo, den Slogan "alles für die Marke" und darüber hinaus den Hinweis, **dass die Seite gründlich überarbeitet werde und die Bitte an den Besucher der Seite, den Internetauftritt in einigen Tagen noch einmal aufzusuchen.** Zur Kontaktaufnahme war zudem eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer angegeben. Liegt ein Verstoß gegen die Impressumspflicht vor?

Eine Internetpräsenz, die sich im Aufbau oder in einer grundlegenden Überarbeitung befindet und den Hinweis enthält, dass der Besucher der Seite in einigen Tagen noch einmal vorbeischaun soll oder über eine angegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer Kontakt mit dem Betreiber der Seite aufnehmen kann, benötigt kein Impressum gemäß § 5 Abs. 1 TMG. Dies entschied das Landgericht Düsseldorf.

Abgemahnter gibt Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab, verweigert jedoch Zahlung von Anwaltskosten

Da die Seite kein Impressum enthielt, mahnte die Klägerin den Unterhalter der Website ab. Der Abgemahnte gab daraufhin eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab. Die Zahlung der durch die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten verweigerte er jedoch.

Abmahnung war ungerechtfertigt

Zu Recht, wie das Landgericht Düsseldorf befand. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus **§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG**, da die Abmahnung nach Auffassung des Gerichts ungerechtfertigt war. Zwar müsse ein Diensteanbieter gemäß § 5 Abs. 1 TMG für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien die unter Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 vorgeschriebenen Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten. Mit dem Slogan "alles für die Marke" auf der streitgegenständlichen Vorschalt-Seite vermittele der Beklagte jedoch keine Informationen zum tatsächlichen Tätigkeitsfeld und auch konkrete Leistungen würden durch diese Aussage nicht beworben. **Der Internetauftritt der Beklagten stellt somit keine geschäftsmäßige Betätigung dar und unterfalle somit nicht der Regelung des § 5 Abs. 1 TMG**, urteilte das Landgericht.

Fall 7 Gutachten PKW - Impressumspflicht

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Februar 2010 stellte jemand, der mit der Erstellung von Kfz-Schadensgutachten befasst war, ein Kraftfahrzeug in ein Internetportal ein, ohne Impressumsdaten anzugeben. Das Portal diene dazu, Unfallfahrzeuge zu präsentieren. Dabei ging es nicht zwangsläufig darum, die Fahrzeuge zu verkaufen. Vielmehr diene das Einstellen auch dazu, den Restwert des jeweiligen Unfallfahrzeugs zu bestimmen. Ein Verein, der die Interessen von Unfallfahrzeughändlern schützte, sah in dem Unterlassen der Impressumsdaten einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Telemediengesetz und

damit einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Er klagte daher auf Unterlassung.

Stellt jemand in ein Internetportal ein Fahrzeug ein, ohne eine Verkaufsabsicht zu haben, gilt dennoch die Impressumspflicht. Denn entscheidend ist allein das Einstellen zu geschäftlichen Zwecken. Zudem gilt die Impressumspflicht auch für die Unterseiten eines Internetportals. Dies geht aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf hervor.

Landgericht gab Klage statt

Das Landgericht Düsseldorf gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte dazu, es zu unterlassen, geschäftlich handelnd im Internet in Restwertbörsen für Unfallfahrzeuge Beschreibungen von Kraftfahrzeugen einzustellen oder einstellen zu lassen, ohne die nach § 5 Abs. 1 TMG erforderlichen Angaben zu machen. Die Beklagte vertrat jedoch die Ansicht, dass die Impressumspflicht für sie nicht gelte, da sie nicht ernsthaft an dem Verkauf des Fahrzeugs interessiert gewesen sei. Zudem hätte das Internetportal verklagt werden müssen, da dieses der Anbieter der Börse gewesen sei. Die Beklagte legte daher Berufung ein.

Anspruch auf Unterlassung bestand

Das Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und wies die Berufung der Beklagten zurück. Dem Verein habe der Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG zugestanden, da die Beklagte gegen eine Marktverhaltensregel verstoßen habe (§ 3a UWG).

Verstoß gegen Impressumspflicht lag vor

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts habe ein Verstoß gegen die Impressumspflicht aus § 5 Abs. 1 TMG vorgelegen. Dieser Pflicht habe die Beklagte nachkommen müssen. Es sei unerheblich gewesen, ob die Beklagte ernsthaft an dem Verkauf des eingestellten Fahrzeugs interessiert war oder das Angebot nur zur Restwertbestimmung eingestellt hat. Denn selbst wenn letzteres der Fall gewesen wäre, hätte sie sich eines Telemediums für ihre geschäftlichen Zwecke bedient. Darüber hinaus habe das Angebot in den Augen eines Nutzers der Internetseite ohne weiteres den Eindruck eines Verkaufsangebots gemacht.

Impressumspflicht für Unterseiten

Weiterhin führte das Oberlandesgericht aus, dass auch derjenige, der selbst nicht über einen eigenen Server verfügt, sondern fremde Speicherkapazitäten nutzt, Teledienste anbietet, sofern er über den Inhalt und das Bereithalten des Dienstes bestimmen kann. Es sei allgemein anerkannt, dass geschäftsmäßig handelnde Anbieter im Rahmen eines Internetportals für ihre Unterseite impressumspflichtig sind, obwohl sie den "übergeordneten" Teledienst nicht betreiben. Auf Grundlage dessen wertete das Gericht die Beklagte als Dienstanbieter und damit als impressumspflichtig.

Fall 8 Bewertungsportal Arzt - Auskunft

Im November 2011 entdeckte der Kläger auf der Internetseite der Beklagten eine Bewertung, in der über ihn verschiedene unwahre Behauptungen aufgestellt wurden. Im Juni 2012 wurden weitere, den Kläger betreffende Bewertungen mit unwahren Tatsachenbehauptungen

veröffentlicht. Auf sein Verlangen hin wurden die Bewertungen jeweils von der Beklagten gelöscht. Am 4. Juli 2012 erschien (jedenfalls) bis November 2012 erneut eine Bewertung mit den von dem Kläger bereits beanstandeten Inhalten.

Der Kläger im vorliegenden Fall, ein frei praktizierender Arzt, machte einen **Auskunftsanspruch** gegen die Beklagte geltend. Diese ist Betreiberin des Internetportals Sanego, das Bewertungen von Ärzten ermöglicht.

Ein in seinen Persönlichkeitsrechten Verletzter kann von dem Betreiber eines Internetportals keine Auskunft über die bei ihm hinterlegten Anmeldedaten des Verletzers beanspruchen. Dies entschied der Bundesgerichtshof im Falle eines Arztes, der von einem Internetbewertungsportal für Ärzte, Auskunft über einen Nutzer verlangte, der mehrfach falsche Behauptungen über ihn aufgestellt hatte.

Mehrmals unwahre Behauptungen über Kläger auf Internetportal veröffentlicht

OLG bejaht Auskunftsanspruch

Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung der Verbreitung der vom Kläger beanstandeten Behauptungen und zur Auskunft über Name und Anschrift des Verfassers der Bewertung vom 4. Juli 2012 verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das Oberlandesgericht hat einen Auskunftsanspruch des Klägers gegen die Beklagte wegen der bei ihr hinterlegten Anmeldedaten des Verletzers gemäß §§ 242, 259, 260 BGB bejaht. § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG*, wonach

ein Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen hat, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist, schlieÙe den allgemeinen Auskunftsanspruch nicht aus.

BGH weist Klage auf Auskunftserteilung ab

Mit der vom Oberlandesgericht beschränkt auf den Auskunftsanspruch zugelassenen Revision verfolgte die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage - im Umfang der Zulassung - weiter. Die Revision hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat die Klage auf Auskunftserteilung abgewiesen.

Keine Befugnis des Internetportalbetreibers personenbezogene Daten zu ermitteln

Der Betreiber eines Internetportals ist in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage im Sinne des § 12 Abs. 2 TMG grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln.

Verwendung personenbezogener Daten nur bei Einwilligung des Nutzers oder durch Erlaubnis einer Rechtsvorschrift

Nach dem Gebot der engen Zweckbindung des § 12 Abs. 2 TMG dürfen für die Bereitstellung von Telemedien erhobene personenbezogene Daten für andere Zwecke nur verwendet werden, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Nutzer - was hier nicht in Rede stand - eingewilligt hat. Ein Verwenden im Sinne des § 12 Abs. 2 TMG stellt auch eine Übermittlung an Dritte dar. Eine Erlaubnis durch

Rechtsvorschrift kommt außerhalb des Telemediengesetzes nach dem Gesetzeswortlaut lediglich dann in Betracht, wenn sich eine solche **Vorschrift** ausdrücklich auf Telemedien bezieht. Eine solche Vorschrift hat der Gesetzgeber bisher - bewusst - nicht geschaffen.

Betroffenen steht aber Unterlassungsanspruch gegen Diensteanbieter zu

Dem durch persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte einer Internetseite Betroffenen kann allerdings ein Unterlassungsanspruch gegen den Diensteanbieter zustehen (vgl. Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 - VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219), den das Oberlandesgericht im Streitfall auch bejaht hat. Darüber hinaus darf der Diensteanbieter nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 Satz 4 Telemediengesetz (TMG) auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall Auskunft über Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten erteilen, soweit dies u. a. für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

Fall 9 Airbnb

Airbnb betreibt eine weltweit tätige online-Plattform zur Vermittlung von privaten Unterkünften. Hierauf inserieren Gastgeber anonym Wohnräume zum zeitweisen Aufenthalt. Nach dem bayerischen Zweckentfremdungsrecht ist eine Vermietung von privaten Wohnräumen länger als acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genehmigungspflichtig. Die beklagte Landeshauptstadt München hat Airbnb deshalb aufgefordert, sämtliche das Stadtgebiet betreffende Inserate, welche die zulässige Höchstvermietungsdauer überschreiten, mitzuteilen.

VG bejaht Pflicht zur Preisgabe der Identität der Gastgeber

In erster Instanz entschied das Verwaltungsgericht München, dass Airbnb verpflichtet sei, die Identität der Gastgeber vermittelter Wohnungen preiszugeben. Der Herausgabe der personenbezogenen Daten stünden keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Generelle und flächendeckende "Datenerhebung auf Vorrat" komme nicht in Betracht

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass Airbnb die Identität von Gastgebern nicht generell preisgeben muss. Generelle und flächendeckende "Datenerhebung auf Vorrat" komme laut Urteil des Gerichts nicht in Betracht.

Dem vermochte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht zu folgen. Die Beklagte müsse sich vielmehr von Verfassungs wegen nach den Vorgaben des Zweckentfremdungsrechts und des Telemediengesetzes auf Auskunftersuchen "im Einzelfall" beschränken, was einen konkreten personen- oder objektbezogenen Anfangsverdacht für eine Zweckentfremdung voraussetze. Eine generelle und flächendeckende "Datenerhebung auf Vorrat" komme nicht in Betracht. Weder das Grundgesetz noch einfaches Bundes- oder Landesrecht gäben der Beklagten eine Befugnis, die Rechtstreue ihrer Bürgerinnen und Bürger einer allgemeinen Kontrolle "ins Blaue hinein" zu unterziehen. Allein die Tatsache einer gelegentlichen, gegebenenfalls auch mehrfachen, kurz- oder auch längerfristigen Vermietung oder Gebrauchsüberlassung reiche angesichts der

mannigfaltigen Möglichkeiten einer vollkommen legalen (genehmigten) Nutzung ohne das Hinzutreten weiterer, eindeutig auf eine Zweckentfremdung hinweisender Umstände regelmäßig nicht aus, die Annahme eines konkreten Anfangsverdachts zu rechtfertigen. In tatsächlicher Hinsicht werde es deshalb stets eines von der Beklagten zu benennenden, konkreten objektbezogenen Anknüpfungspunktes bedürfen, um nach vorheriger Prüfung des Nichtvorliegens eines Genehmigungstatbestandes ein Auskunftersuchen im Einzelfall zu legitimieren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat der Landeshauptstadt deshalb empfohlen, den streitgegenständlichen Bescheid vom 1. August 2018 aufzuheben.